

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1

Impfverbot und Einstellungsanordnung

Zur endgültigen Tilgung der BHV1-Infektion wird für alle Rinder haltenden Betriebe im Landkreis Potsdam-Mittelmark Folgendes angeordnet:

1. Ab dem 01.01.2013 ist im Landkreis die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung grundsätzlich verboten.
2. Ab dem 01.01.2013 dürfen auf dem Gebiet des Landkreises in einen Rinderbestand grundsätzlich nur BHV1-freie Rinder auf der Grundlage von § 3 (3) a der BHV1-Verordnung eingestellt werden, die nicht gegen BHV1-geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein. Dies gilt auch für Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden. Die Möglichkeit für reine Mastbestände nach § 3 (1) Satz 2 Nr. 5 wird insoweit eingeschränkt.
3. Ausnahmen von den Anordnungen nach den Nummern 1 und 2 sind nur im Einzelfall aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und nur mit meiner schriftlichen Genehmigung gestattet.
4. Gegen BHV1-geimpfte Tiere sind durch den Tierhalter in der HIT-Datenbank zu erfassen, um seiner Auskunftspflicht gemäß § 2 (5) BHV1-Verordnung nachzukommen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 bis 3 der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 20 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S.1260) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9.Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
- §1 (4) und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 17.12.2001 (GVBl. I 2002 S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 vom 15. Juli 2010)
- § 2 (4) und (5), § 3 (3a) und § 4 (1) und (4) der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3520)
- § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist

Begründung

Der Fachdienst Veterinärwesen des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist gemäß § 1 (4) und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes für den Erlass der Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Nach § 2 (4) Satz 1 BHV1-Verordnung in Verbindung mit §§ 18, 20 und 23 des Tierseuchengesetzes kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die BHV1-Infektion ist eine anzeigepflichtige Tierseuche bei Rindern, die mit schweren klinischen Erkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen und Leistungsdepressionen einhergehen kann. Insbesondere stellt die Infektion aber auch eine Beeinträchtigung des Handels mit Rindern und Rindersperma innerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und mit Drittländern dar.

Seit 1997 wird im Land Brandenburg ein Verfahren zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände durchgeführt, zunächst auf freiwilliger Basis, seit 2005 auf Grundlage der derzeit gültigen BHV1-Verordnung. Das Bekämpfungsprogramm, das auf der Untersuchung der Rinderbestände, der Entfernung der Reagenten und der begleitenden Impfung mit Marker-Impfstoffen beruht, ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark und im gesamten Land Brandenburg weitgehend abgeschlossen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen dienen der endgültigen Tilgung der BHV1-Infektion im Land Brandenburg und der Schaffung der Voraussetzungen zur Anerkennung als BHV1-freie Region entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG bis Ende 2015. Mit der Anerkennung als BHV1-freie Region können zusätzliche Gesundheitsgarantien für das Verbringen von Rindern in Bestände innerhalb des Landes Brandenburg verlangt werden, die dem Schutz vor einer Wiedereinschleppung des Erregers und der erneuten Infektion der Rinder dienen.

Nach § 2 (4) der BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und nach § 3 (3) a anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die BHV1-frei und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind. Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Seuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Rinder haltenden Betriebe wird das Verbot der Impfung im Landkreis Potsdam-Mittelmark angeordnet, da die Rinderbestände in den vergangenen Jahren mit großem personellen und materiellen Aufwand saniert wurden. Das Verbot der Impfung und der Einstellung geimpfter Rinder soll verhindern, dass das BHV1-Virus erneut eingeschleppt wird und sich unter der Impfdecke unerkannt ausbreitet. Dies würde zu enormen wirtschaftlichen Schäden für die Rinder haltenden Betriebe führen, einerseits durch die Auswirkungen der Krankheit selbst, andererseits auch durch damit verbundene Handelsbeschränkungen und die Notwendigkeit der erneuten aufwändigen Bekämpfung. Die Anordnungen sind zwingende Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freie Region.

Im Endstadium der BHV1-Tilgung ist es im Sinne der Seuchenbekämpfung nicht mehr akzeptabel, dass in reine Mastbestände noch Rinder ohne den Status BHV1-frei verbracht werden können und damit das Risiko besteht, dass das BHV1-Virus wieder in die Region eingeschleppt wird. Die Ausnahme für Mastbestände musste daher eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch Rindermastbestände die Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG für eine Anerkennung als freie Region erfüllen, sodass das Verbot der Einstellung geimpfter Rinder auch für reine Mastbestände anzuordnen ist.

Die Möglichkeit nach Nr. 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, im Einzelfall nach strengen Kriterien Ausnahmen von den Anordnungen zuzulassen, soll insbesondere

dazu dienen, in trotz größter Schutzvorkehrungen erneut infizierten Rinderbeständen wirksame Maßnahmen zur schnellen Tilgung des Seuchenherdes ergreifen zu können.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Verfügung angeordneten führen nicht zum Erreichen des Zieles der BHV1-Freiheit der Region. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da sie den Rinder haltenden Betrieben der Region keine zusätzlichen Maßnahmen auferlegt, sondern im Gegenteil, den Aufwand der Seuchenbekämpfung für die Zukunft reduzieren sollen.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 muss im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen auch im Falle eines eventuell eingelegten Widerspruchs sofort wirksam werden zu lassen. Das private Interesse eines Rinderhalters an der Weiterführung der Impfung bzw. an der Einstellung geimpfter Rinder muss hinter dem Interesse der Seuchenfreiheit für eine ganze Region zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam–Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 (5) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14471 Potsdam, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 76 (2) Nr. 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 76 (3) mit einer Geldbuße bis zu 25000 € geahndet werden.

Bad Belzig, den 4. Dezember 2012

Im Auftrag

Hans-Georg Hurttig
Amtstierarzt